

BESCHLUSSVORLAGE

(Nr. 0004/2017)

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Kreisausschuss	23.01.2017	öffentlich

3. Fortschreibung LEP IV**BESCHLUSSVORSCHLAG:**

Der Landrat trifft mit Zustimmung des Kreisausschusses folgende Eilentscheidung:

Der Kreisausschuss stimmt dem Entwurf der Stellungnahme gemäß Punkt 3 der Verwaltungsvorlage zur 3. Fortschreibung des LEP IV zu.

Die Stellungnahme ist dem zuständigen Ministerium des Innern und für Sport unverzüglich mit der Bitte um Berücksichtigung der Anregungen zuzustellen.

Sachverhalt:**1. Begründung für Eilentscheidung:**

Die offizielle Frist des Beteiligungsverfahrens endet am 19.01.2017. Damit die Anregungen der Kreisverwaltung noch berücksichtigt werden können muss die Stellungnahme schnellst möglich dem Ministerium des Innern und für Sport zugestellt werden. Der Kreistag ist in seiner nächsten Sitzung über die Eilentscheidung zu informieren.

2. Informationen für die Beratung

Für die Beratung und Beschlussfassung der Kreisgremien sind aus Sicht der Verwaltung nachstehende Aspekte relevant

Verfahren

- | | |
|------------|---|
| 17.05.2016 | Unterzeichnung Koalitionsvertrag mit dem Ziel einer Nachsteuerung der Windenergienutzung im Landesentwicklungsprogramm (LEP IV), Kapitel 5.2.1 „Erneuerbare Energien“ |
| 15.06.2016 | Schreiben des Innenministeriums mit Information zur |

künftigen Steuerung der Windenergie in Rheinland-Pfalz mit konkreten Angaben zu Ausschlussgebieten (u.a. Naturpark kernzonen) und Abstandsregelungen zu Siedlungsbereichen 1.000 bzw. 2.000m) an die Träger der Regionalplanung und der Flächennutzungsplanung

- 24.06.2016 Pressemitteilung Staatssekretär Kern mit Darlegungen zur Nachsteuerung (Inhalt wie vor)
- 29.09.2016 Beschluss des Entwurfs zur 3. Fortschreibung durch Ministerrat (Inhalt wie vor) und Veröffentlichung des Entwurfs der Fortschreibung im Internet
- 14.10.2016 Schreiben des Innenministeriums mit Angaben zur Anwendung der in Aufstellung befindlichen Ziele der 3. Fortschreibung des LEP IV für
- Regional- und Flächennutzungspläne:
Berücksichtigung der in Aufstellung befindlichen Ziele gemäß den Vorgaben des Bundesraumordnungsgesetzes (§ 4 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 u. § 4 ROG)
und für
- Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren:
In rechtsverbindlich ausgewiesenen Bereichen für Windenergienutzung genießen die Antragsteller Vertrauensschutz, d.h. das jetzt noch geltende Recht ist anzuwenden.
Dies gilt aber nur, wenn ansonsten kein anderer Konflikt mit in Aufstellung befindlichen Zielen gegeben ist (z.B. bei Vorhaben in Naturparkkernzonen).
- 23.11.2016-
04.01.2017 Offenlage des Fortschreibungsentwurfs (s. Anlage 1)
- 19.01.2017 Frist Abgabe Stellungnahme Landkreise
- April/Mai 2017 Beschluss der Fortschreibung als Rechtsverordnung

Wesentliche Änderungen mit Relevanz für den Landkreis - neue Ausschlussgebiete

Kernzonen der Naturparke:

Der Bau und Betrieb von Windenergieanlagen in Kernzonen der Naturparke steht nach den jetzt geltenden Regelungen der jeweiligen Verordnungen unter dem Vorbehalt der Befreiung, da eine Genehmigung unter Beachtung der Verbotsregelung ohnehin nicht erteilt werden kann. Bisher wurde bis auf eine Ausnahme im Jahr 2004 für die Errichtung von Windenergieanlagen im Bereich der Autobahn A 1 noch keine Befreiung für Windenergieanlagen erteilt, bzw. eine Befreiung im Rahmen der Bauleitplanverfahren in Aussicht gestellt.

Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaften:

Die Wertestufen 1 und 2 sind zukünftig grundsätzlich ausgeschlossen. Auf Grundlage der bisherigen Regelung sind in der Region Trier die Stufen 1 und 2 nach dem Entwurf des regionalen Raumordnungsplans, ROPneuE Stand 2014, als Ausschlussgebiete festgelegt. Über den Ausschluss auch in der Wertestufe 3 sollen zukünftig die regionalen Planungsgemeinschaften entscheiden.

Natura 2000-Gebiete:

Natura 2000-Gebiete, für die die Staatliche Vogelschutzwarte ein sehr hohes Konfliktrisiko erkannt hat, gelten zukünftig generell als Ausschlussgebiete. Nach der Tabelle des LEP IV- Entwurfs sind hiervon betroffen:

-Kyllhänge zwischen Auw und Daufenbach

-Drohnhänge

-Sauertal und Seitentäler

-Obere Mosel bei Oberbillig

-Fellerbachtal

-Nitteler Fels und Nitteler Wald

-Saargau Bilzingen/Fisch

Alte Laubholzbestände:

Als Ausschlussgebiete gelten die Bestände mit einem Alter von über 120 Jahren und in der Regel einer Mindestgröße von 10 ha.

Wasserschutzgebiete:

In der Schutzzone 1 der Wasserschutzgebiete (in der Regel sind dies die engeren Bereiche um die Brunnen) soll zukünftig die Windenergienutzung ausgeschlossen sein.

Mindestabstände:

Bei der Errichtung von Windenergieanlagen soll künftig ein Mindestabstand dieser Anlagen von 1.000 m zu reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, zu Dorf-, Misch- und Kerngebieten eingehalten werden. Bei Anlagenhöhen über 200 m beträgt der Abstand 1.100 m zu den v.g. Gebieten.

Räumlicher Verbund:

Einzelne Windenergieanlagen dürfen nur noch an solchen Standorten errichtet werden, an denen der Bau von mindestens drei Anlagen im räumlichen Verbund planungsrechtlich möglich ist.

Repowering:

Sofern in einem Standortbereich von Altanlagen, die mehr als 10 Jahre in Betrieb sind, eine Reduzierung von mindestens 25% der planungsrechtlich gesicherten Anlagenzahl innerhalb des ursprünglichen Standortbereichs und eine Steigerung der Nennleistung mindestens um das Zweifache bezogen auf die abgebaute Anlagenleistung bewirkt wird, dürfen die v.g. Mindestabstände um 10 % unterschritten werden.

Speicherung und Eigenversorgung – neue Grundsätze

Neu aufgenommen werden Grundsatzfestlegungen zur Speicherung erneuerbarer Energien und zur Erschließung von Potentialen zur Eigenversorgung, die im Folgenden wiedergegeben werden:

Aus- und Neubau von Anlagen zur Speicherung regenerativ erzeugter Energie (G 168 a):

Der Aus- und Neubau von Anlagen zur Speicherung von regenerativ erzeugter Energie soll mit dem Ziel der Gewährung der Sicherheit der allgemeinen Energieversorgung verstärkt werden. Die Energiespeicherung kann dabei in Form von Strom, Wärme oder regenerativ erzeugter Brennstoffe, wie zum Beispiel Biogas sowie Wasserstoff oder Methan aus Power-to-Gas-Anlagen erfolgen. Der Modernisierung, dem Ausbau und der Erweiterung bestehender Anlagen soll gegenüber der Inanspruchnahme neuer Standorte ein Vorzug eingeräumt werden.

Nach der Begründung soll der Ausbau der neuer Energiespeicherkapazitäten dazu beitragen, die dargebotsabhängige Stromeinspeisung aus erneuerbaren Energien und die stark schwankende Stromnachfrage auszugleichen.

Erschließung von Potentialen der Eigenversorgung (G 168 b):

Die Potentiale der Eigenversorgung von Industrie- und Gewerbeunternehmen, kommunalen Einrichtungen sowie privaten Haushalten mit Strom aus erneuerbaren Energien sowie aus hocheffizienten und flexiblen Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen, insbesondere solchen, die mit Bioenergie oder Erdgas betrieben werden, sollen durch geeignete raumordnerische und bauleitplanerische Maßnahmen erschlossen werden.

Bei der Ausweisung von Industrie- und Gewerbegebieten soll insbesondere geprüft werden, ob – sofern städtebaulich zulässig – dezentrale Eigenversorgungsanlagen Berücksichtigung finden können.

Folgen für die kommunale Bauleitplanung

Nach dem Schreiben des Ministeriums des Innern und für Sport vom 14.10.2016 sind die in Aufstellung befindlichen Ziele bei der Fortschreibung der Flächennutzungspläne, bei der Genehmigung und bei der Entscheidung über Zulassung von Zielabweichungen zu beachten.

Folgen für Zulassungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz

Für jetzt vorliegende und entscheidungsreife Anträge zur Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb rechtsverbindlicher Vorranggebiete oder Sonderbauflächen gelten die bisherigen Regelungen, d.h. die in Aufstellung befindlichen Ziele stehen diesen Vorhaben nicht entgegen.

Einschätzung der Verwaltung

Aus Sicht der Verwaltung dienen die getroffenen Regelungen der Klarstellung und helfen beim Vollzug.

Soweit die Errichtung von WEA in Kernzonen der Naturparke geplant war, wurden die Planungsträger seit 2012/2013 in den Stellungnahmen der Verwaltung auf die

erforderliche Befreiung hingewiesen. Es wurde nie der Eindruck vermittelt, dass eine realistische Chance einer Befreiung besteht.

Die Verbandsgemeinde Hermeskeil hat die Kernzone des Naturparks Saar-Hunsrück in ihrem Plankonzept für die Windenergienutzung ausgeschlossen, die aktuell vorliegenden Plankonzepte der Verbandsgemeinden Kell, Ruwer und Saarburg weisen Standortbereiche für Windenergienutzung in Kernzonen aus. In den Plankonzepten der übrigen Verbandsgemeinden sind keine Kernzonen des Naturparks Saar-Hunsrück oder Südeifel betroffen.

Bezüglich der vorgesehenen Abstandsregelung ist anzumerken, dass sich alle Verbandsgemeinden des Landkreises bereits im Vorfeld der Inangriffnahme der Fortschreibung der Flächennutzungspläne gegenseitig „verpflichtet“ hatten, 1.000m Abstände zu Siedlungsbereichen und auch zu Siedlungsbereichen der Nachbarverbandsgemeinden einzuhalten.

Ausnahme VG Konz, dort wurden die Abstände im Laufe des Verfahrens auf 800 m reduziert.

Das heißt, soweit die Flächennutzungspläne bereits die 1.000 m Regelung festgeschrieben haben, werden sich diesbezüglich keine „Probleme“ ergeben.

Die Berücksichtigung des 1.100 m Abstands bei WEA mit mehr als 200 m Gesamthöhe kann u.E. über einen Hinweis auf die Zielfestlegung des LEP IV im Flächennutzungsplan ebenfalls gewährleistet werden. Völlig offen ist allerdings, wie das Repowering von Standorten mit verminderten Abstandregelungen rechtssicher in Plankonzepte umgesetzt werden kann.

Zum aktuellen Stand der Anträge nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz ist festzustellen, dass sich auf Grund der geplanten Neuregelungen des LEP IV zur Zeit keine Auswirkungen ergeben, da diese Anträge noch nicht in einer für eine Entscheidung notwendigen Qualität vorliegen und außerhalb planungsrechtlich festgesetzter Sonderbauflächen liegen.

Es ist nicht auszuschließen, dass wegen erforderlicher Nachuntersuchungen eine Entscheidung erst nach Inkrafttreten der neuen Zielvorgaben des LEP IV getroffen werden kann. Das heißt, ab dann müssen die Vorhabenträger die rechtsverbindlich geltenden Ziele der Raumordnung bei den jeweiligen Standortplanungen beachten.

Offene Fragen/ Anmerkungen

Abstände zu Baugebieten (Z 163 h):

Nach dem Textentwurf des Ziels Z 163 h ist bei der Errichtung von Windenergieanlagen zu reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, zu Dorf-, Misch- und Kerngebieten ein Mindestabstand von 1.000 m bzw. 1.100 m bei Windenergieanlagen höher als 200 m einzuhalten.

Nach der Begründung sollen die neuen Abstandsregelungen sowohl für bereits vorhandene als auch für geplante Gebiete im Sinne des § 30 bzw. § 34 BauGB gelten.

Nach der Baunutzungsverordnung können sowohl in Bebauungsplänen als auch in Flächennutzungsplänen „Baugebiete“ ausgewiesen bzw. dargestellt werden. Für den rechtssicheren Vollzug der Genehmigungsverfahren stellt sich daher u.a. die Frage, ob sich die Zielfestlegung auch auf Darstellungen der Flächennutzungspläne bezieht.

Ebenso ist zu fragen, ob die Festlegung auch auf in Aufstellung befindliche Bauleitpläne, also Bebauungs- und Flächennutzungspläne, und auf rechtsverbindlich dargestellte bzw. ausgewiesene aber noch nicht umgesetzte Baugebiete anzuwenden ist.

Schutzbedürftige Sondergebiete:

Nach den Darlegungen in der Begründung zur Zielfestlegung Z 163 h wird davon ausgegangen, dass moderne Windenergieanlagen starke Auswirkungen auf ihre Umgebung haben und daher sei für die in der räumlichen Nähe lebenden Menschen ein besserer Schutz sicherzustellen. Hier stellt sich dann die Frage warum beispielsweise Sondergebiete für Erholung, Freizeit oder Kur- und Krankenanstalten von diesen Überlegungen ausgenommen wurden.

Reduzierung der Mindestabstände beim Repowering von Standortbereichen (Z 163 i):

Die unter bestimmten Voraussetzungen zulässige Unterschreitung der Mindestabstände steht im Widerspruch zur Begründung der in Z 163 h getroffenen Abstandsvorgaben. Es ist nach unserer Auffassung nicht vertretbar, dass den Menschen in der Umgebung von repowerten Standortbereichen mehr nachteilige Auswirkungen, z.B. Lärm, zugemutet werden können, als an nicht repowerten Standorten.

Räumlicher Verbund von Windenergieanlagen:

Nach der Textfassung, des Ziels Z 163 g sollen zukünftig einzelne Windenergieanlagen nur an solchen Standorten errichtet werden, an denen der Bau von mindestens 3 Anlagen im räumlichen Verbund planungsrechtlich möglich ist. So sehr die Intention dieser Festlegung nachvollzogen werden kann, so sehr unmöglich erscheint bei genauerer Betrachtung der rechtssichere Vollzug dieser Vorgabe im konkreten anlagenbezogenen Genehmigungsverfahren. Ob tatsächlich 3 Anlagen errichtet werden können ist sowohl von der Flächengröße als auch von der Art der Anlagen, also z.B. von Höhe, Rotordurchmesser etc. abhängig. Eine zielkonforme Umsetzung würde ein zwischen Windenergiebetreiber, unter Umständen mehreren Betreibern, und Planungsträger abgestimmtes Vorgehen voraussetzen, welches dann als Voraussetzung einer Genehmigungsentscheidung verbindlich festzulegen wäre.

Offen ist auch, wie diese Zielfestlegung im Rahmen von Genehmigungsverfahren in Gebieten ohne planerische Steuerung der Windenergienutzung durch Bauleit- oder Regionalplanung zu vollziehen ist.

Stellungnahme der Planungsgemeinschaft:

Die Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft der Region Trier hat in ihrer Sitzung am 19.12.2016 über den Entwurf der 3. Fortschreibung des LEP IV beraten und den Verordnungsentwurf mehrheitlich abgelehnt (s. Anlage Nr. 2). Als wesentliche Gründe wurden die im Hinblick auf zum Teil sehr weit voran geschrittenen kommunalen Flächennutzungspläne und Investorenplanungen verspätete neue Vorgaben angeführt. Auf Grundlage der seit dem 11.05.2013 verbindlichen Teilfortschreibung des LEP IV, Erneuerbare Energien, seien mit viel Zeit- und finanziellem Aufwand Plankonzepte erstellt wurden, die unter

Berücksichtigung den neuen Zielvorgaben nicht mehr zu realisieren seien. Daher wird u.a. die Forderung erhoben, wenigstens zeitlich großzügige Übergangsfristen für verbindliche und vor dem Abschluss stehender Plankonzepte zu gewähren.

Weiterhin wurde einstimmig beschlossen, ungeachtet der grundsätzlichen Ablehnung des Entwurfs, im Interesse widerspruchsfreier Planungsvorgaben für die Kommunen,

- die neuen Regelungen bereits im Rahmen der Aufstellung des regionalen Raumordnungsplans zu berücksichtigen,
- das Land aufzufordern, sich an den durch die 3. Fortschreibung entstehenden Kosten für die Änderungen bzw. Ergänzungen der Flächennutzungspläne finanziell angemessen zu beteiligen und
- die Planungsgemeinschaften an der Gestaltung der 3. Fortschreibung aktiv zu beteiligen.

Die fachlichen Kritikpunkte der Stellungnahme der Planungsgemeinschaft beziehen sich auf nachstehende Regelungen (s. a. Anlage 2):

Unzureichende Ausschlussbegründung:

Für die pauschal geltenden Ausschlusskulissen (Z 163 d bis 163 h) wie z.B. Naturschutzgebiete, Kernzonen der Naturparke, Wasserschutzgebiete Zone I wird unter Berücksichtigung der Rechtsprechung eine weitergehende, und stärker auf die Schutzbedeutung der jeweiligen Gebiete eingehende Begründung angeregt.

Datenfrage Laubholzbestände:

Es wird kritisiert, dass die Daten und Karten der Forsteinrichtungswerke nicht immer in der für eine abschließende Abgrenzung erforderlichen Bestimmtheit vorliegen. Daher wird angeregt, klarzustellen, dass die letztendliche Abgrenzung dieser Ausschlusskulisse durch die Forstverwaltung zu erfolgen hat.

Umsetzungsunsicherheit durch Anlagenbezug:

Es wird befürchtet, dass die Anwendung der anlagenbezogenen Mindestabstände im Rahmen der flächenbezogenen Plankonzepte zu Rechtsunsicherheiten führen kann und regt daher an, die landesplanerische Regelung für die Planungsträger in einer rechtssicheren Art und Weise auszugestalten.

Umsetzungsunsicherheit bezüglich des Konzentrationsgebots Z 163 g):

Für die Träger der Flächennutzungsplanung werden für die Anwendung bei der Ausweisung von Konzentrationszonen Probleme gesehen, wenn kleine Potentialflächen, die nach Einschätzung des Planungsträgers nicht die Zielerfordernisse erfüllen ausgeschlossen werden, es aber Antragsituationen geben kann, in denen der Vorhabenträger die geforderte Mindestanzahl von Windenergieanlagen nachweisen kann. Daher wird angeregt, diese Zielformulierung im Sinne einer rechtssicheren Anwendung zu überarbeiten.

Rechtsunsicherheiten durch Repowering-Regelungen (Z 163 i):

Die Unterschreitung der Mindestabstände unter bestimmten Voraussetzungen wird im Widerspruch zur entsprechenden Zielfestlegung Z 163 h gesehen, da die dort getroffenen Vorgaben gerade einen besseren Schutz der in der Nähe lebenden Menschen sicherstellen sollen. Weiterhin stelle sich die Frage der Rechtmäßigkeit

dieser Festlegung, da weder die Rechtsgrundlagen zur Steuerung der Windenergienutzung noch die Rechtsprechung nach repowerten und nicht repowerten Windenergieanlagen differenzieren. Auch wird thematisiert, ob und wie sich diese Regelung auf bereits vorhandene, aber nicht die Mindestabstände einhaltenden Vorrangflächen des regionalen Raumordnungsplans auswirken könnte.

Aus Sicht der Verwaltung sind die Anregungen der Planungsgemeinschaft nachvollziehbar und berechtigt und werden daher in dem nachstehenden Entwurf der Stellungnahme berücksichtigt.

3. Entwurf Stellungnahme

Der Landkreis Trier-Saarburg nimmt zu dem Entwurf der 3. Fortschreibung des LEP IV wie nachstehend Stellung und bittet die Anregungen bei der weiteren Ausarbeitung zu berücksichtigen.

Die mit der 3. Fortschreibung des LEP IV verfolgte Intention, bestimmte Aspekte bei der Steuerung der Windenergienutzung landesweit einheitlich und klarstellend zu regeln, wird grundsätzlich begrüßt. Der Landkreis stellt fest, dass die nun beabsichtigten verbindlichen Zielvorgaben die Umsetzung der auf Grundlage der 1. Fortschreibung des LEP IV, Erneuerbare Energien erstellten kommunalen Planungskonzepte in Frage stellen kann und zur Gewährleistung einer geordneten Entwicklung der Windenergienutzung mit weiterem erheblichem zeitlichen und finanziellen Aufwand überarbeitet werden müssen. Der Landkreis bittet daher das Land zu prüfen, ob den betroffenen Planungsträgern angemessene finanzielle Unterstützungen gewährt werden können.

Zu den vorgesehenen Regelungen des Entwurfs:

Z 163 g

Nach der Textfassung, des Ziels Z 163 g sollen zukünftig einzelne Windenergieanlagen nur an solchen Standorten errichtet werden, an denen der Bau von mindestens 3 Anlagen im räumlichen Verbund planungsrechtlich möglich ist. So sehr die Intention dieser Festlegung nachvollzogen werden kann, so sehr unmöglich erscheint bei genauerer Betrachtung der rechtssichere Vollzug dieser Vorgabe im konkreten anlagenbezogenen Genehmigungsverfahren. Ob tatsächlich 3 Anlagen errichtet werden können ist sowohl von der Flächengröße als auch von der Art der Anlagen, also von Höhe, Rotordurchmesser etc. abhängig. Eine zielkonforme Umsetzung würde ein zwischen Windenergiebetreiber, unter Umständen mehreren Betreibern und Planungsträger abgestimmtes Vorgehen voraussetzen, welches dann als Voraussetzung einer Genehmigungsentscheidung verbindlich festzulegen wäre.

Offen ist auch, wie diese Zielfestlegung im Rahmen von Genehmigungsverfahren in Gebieten ohne planerische Steuerung durch Bauleit- oder Regionalplanung der Windenergienutzung zu vollziehen ist.

Z 163 h:

Nach dem Textentwurf des Ziels Z 163 h ist bei der Errichtung von Windenergieanlagen zu reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, zu Dorf-, Misch- und Kerngebieten ein Mindestabstand von 1.000 m bzw. 1.100 m bei Windenergieanlagen höher als 200 m einzuhalten.

Nach der Begründung sollen die neuen Abstandsregelungen sowohl für bereits vorhandene als auch für geplante Gebiete gelten.

Nach der Baunutzungsverordnung können sowohl in Bebauungsplänen als auch in Flächennutzungsplänen „Baugebiete“ ausgewiesen bzw. dargestellt werden. Für den rechtssicheren Vollzug der Genehmigungsverfahren stellt sich daher u.a. die Frage, ob sich die Zielfestlegung auch auf Darstellungen der Flächennutzungspläne bezieht.

Ebenso ist zu fragen, ob die Festlegung auch auf in Aufstellung befindliche Bauleitpläne, also Bebauungs- und Flächennutzungspläne, und auf rechtsverbindlich dargestellte bzw. ausgewiesene aber noch nicht umgesetzte Baugebiete anzuwenden ist.

Nach den Darlegungen in der Begründung zur Zielfestlegung Z 163 h wird davon ausgegangen, dass moderne Windenergieanlagen starke Auswirkungen auf ihre Umgebung haben und daher sei für die in der räumlichen Nähe lebenden Menschen ein besserer Schutz sicherzustellen. Hier stellt sich dann die Frage warum beispielsweise Sondergebiete für Erholung, Freizeit oder Kur- und Krankenanstalten von diesen Überlegungen ausgenommen wurden.

Z 163 i

Die Unterschreitung der Mindestabstände unter bestimmten Voraussetzungen wird im Widerspruch zur entsprechenden Zielfestlegung Z 163 h gesehen, da die dort getroffenen Vorgaben gerade einen besseren Schutz der in der Nähe lebenden Menschen sicherstellen sollen. Weiterhin stelle sich die Frage der Rechtmäßigkeit dieser Festlegung, da weder die Rechtsgrundlagen zur Steuerung der Windenergienutzung noch die Rechtsprechung nach repowerten und nicht repowerten Windenergieanlagen differenzieren.

Anlagen:

Anlage 1: Textentwurf 3. Fortschreibung LEP IV, Stand 27.09.2016

Anlage 2: Stellungnahme der Regionalvertretung gemäß Beschluss vom 19.12.2016